Abschrift

Aktenzeichen:
5 S 45/17
31 C 195/17 AG Bad Neuenahr-Ahrweiler

Landgericht Koblenz

Beschluss

In dem Rechtsstreit

- Beklagte und Berufungsklägerin -

Prozessbevollmächtigte:

gegen

- Klägerin und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Ulrich Wenning, Godesberger Allee 90, 53175 Bonn

wegen Schadensersatz

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Koblenz durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Schneider, die Richterin am Landgericht Schulke und den Richter Böhm am 05.11.2018 beschlossen:

1. Die Kammer beabsichtigt nach vorläufiger Beratung, die Berufung gegen das Urteil des Amtsgerichts Bad Neuenahr-Ahrweiler vom 08.09.2017, Az. 31 C 195/17, auf dem Beschlusswege zurückzuweisen.

2. Hierzu besteht Gelegenheit zur Stellungnahme **binnen drei Wochen** nach Zustellung dieses Beschlusses.

Gründe:

Hinweis und Fristsetzung fußen auf § 522 Abs. 2 Satz 2 ZPO.

In der Sache ist die Kammer nach vorläufiger Beratung einstimmig der Auffassung, dass die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg hat, der Rechtssache auch keine grundsätzliche Bedeutung zukommt und weder die Fortbildung des Rechts, noch die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts erfordern; die Durchführung einer mündlichen Verhandlung über die Berufung ist ebenfalls nicht geboten (vgl. § 522 Abs. 2 Satz 1 ZPO).

Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung des Amtsgerichts auf einer Rechtsverletzung beruht (§ 546 ZPO) oder nach § 529 ZPO zugrundezulegende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen (§ 513 ZPO). Letzteres setzt voraus, dass nach § 529 Abs. 1 Nr. 1 ZPO konkrete Anhaltspunkte Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen begründen.

Die seitens des Amtsgerichts vorgenommene Schätzung der erforderlichen Mietwagenkosten auf Grundlage der Schwacke-Liste ist nicht zu beanstanden.

Nach der höchstrichterlichen Rechtsprechung ist der Tatrichter nicht gehindert, seiner Schadensschätzung die Schwacke-Liste oder den Fraunhofer-Mietpreisspiegel zugrunde zu legen; eine Vorzugswürdigkeit einer dieser beiden Listen besteht nicht.
Die Eignung von Listen oder Tabellen zur Schadensschätzung bedürfen nur dann der Klärung, wenn mit konkreten Tatsachen aufgezeigt wird, dass geltend gemachte Mängel der Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall in erheblichem Umfang auswirken. Das ist etwa dann der Fall, wenn die Parteien deutlich günstigere bzw. ungünstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigen (vgl. zum Ganzen nur BGH, Urt. v. 18.12.2012 – VI ZR 316/11 – juris).

Solche konkreten günstigeren Angebote, die geeignet wären, die Schwacke-Liste als Schätzgrundlage im vorliegenden Fall zu erschüttern, hat die Beklagte nicht vorgelegt. Sie hat lediglich pauschal behauptet, es sei dem Kunden der Klägerin möglich gewesen, auch in unmittelbarer Umgebung des Wohnortes ein Fahrzeug sehr viel kostengünstiger anzumieten. Die von ihr als Anlage überreichten Ergebnisse der Mietwagenpreissuche (Bl. 24 f. GA) stellen keine konkreten Alternativangebote dar, sondern sind lediglich Auszüge aus dem Fraunhofer-Mietpreisspiegel. Die

Beklagte hat kein einziges Mietwagenunternehmen namentlich benannt, bei dem der Geschädigte [redacted] zu vergleichbaren Konditionen, aber zu deutlich günstigerem Preis seinerzeit einen Mietwagen hätte anmieten können.

Die weiteren Berechnungen des Amtsgerichts unter Anwendung der Schwacke-Liste (Grundpreis nach Schwacke-Liste zuzüglich 20% Aufschlag zuzüglich Nebenkosten) begegnen ebenfalls keinen Bedenken und stehen im Einklang mit der Rechtsprechung des hiesigen OLG Koblenz. Soweit die Beklagte mit der Berufung einwendet, es hätte eine Anrechnung der ersparten Eigenaufwendungen von 10 % erfolgen müssen, greift dieser Einwand vorliegend nicht durch. Insoweit hat die Klägerin substantiiert und unbestritten vorgetragen, dass sich die Parteien – für alle Schadensfälle, nicht nur den vorliegenden - darauf verständigt hätten, dass die Klägerin gruppengleich ohne die Berücksichtigung einer Eigenersparnis abrechnen könne.

Dem Geschädigten [redacted] und damit der Klägerin ist schließlich auch kein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht gemäß § 254 BGB vorzuwerfen. Der insoweit darlegungs- und beweisbelasteten Beklagten ist es nicht gelungen nachzuweisen, dass erheblich günstigere Mietpreise auf dem Markt erhältlich und dem Geschädigten ohne weiteres zugänglich gewesen wären. Was das Schreiben der Beklagten vom 15.12.2014 (Bl. 128 GA) betrifft, so beinhaltet dieses jedenfalls kein hinreichend konkretes alternatives Mietwagenangebot, das der Geschädigte [redacted] hätte annehmen können. Es werden weder konkrete Mietwagenanbieter noch die Vertragskonditionen, wie zum Beispiel der Mietpreis, genannt. Die Beklagte weist lediglich – nach dem Hinweis auf die zunächst erfolgende Prüfung der Eintrittspflicht - auf ihre allgemeinen Serviceangebote hin, ohne jeglichen Bezug zum konkreten Schadensfall.

Da die Berufung offensichtlich keine Aussicht auf Erfolg haben dürfte, legt das Gericht aus Kostengründen ihre Rücknahme nahe. Im Falle der Berufungsrücknahme nach Eingang der Berufungsbegründung bei Gericht ermäßigen sich die Gerichtsgebühren von 4,0 auf 2,0 (vgl. Nr. 1222 d. Kostenverzeichnisses zum GKG).

Schneider	Schulke	Böhm
Vorsitzende Richterin am Landgericht	Richterin am Landgericht	Richter

Schlagworte Urteilsdatenbank

- ☐ Anmietung außerhalb Öffnungszeiten
- ☐ Aufklärungspflicht Vermieter
- ☒ Pauschaler Aufschlag für Unfallersatz
- ☒ Direktvermittlung
- ☒ EE Eigenersparnis-Abzug
- ☐ Erkundigungspflicht
- ☐ Geringfügigkeitsgrenze (gefahrene km)
- ☐ Zusatzfahrer
- ☒ Schwacke-Mietpreisspiegel
- ☒ Fraunhofer-Mietpreisspiegel
- ☐ Gutachten
- ☐ Mietwagendauer
- ☐ NA Nutzungsausfall
- ☐ Rechtsanwaltskosten
- ☐ Zugänglichkeit
- ☐ Haftungsreduzierung/Versicherung
- ☐ Aktivlegitimation / RDG / Bestimmtheit der Abtretung
- ☐ Not- und Eilsituation
- ☐ Selbstfahrervermietfahrzeug
- ☐ Zeugengeld
- ☐ Grobe Fahrlässigkeit
- ☐ Polizeiklausel
- ☒ Schadenminderungspflicht
- ☐ Wettbewerbsrecht/-verstoß
- ☐ Zustellung/Abholung
- ☐ Winterreifen
- ☐ Navigation
- ☐ Automatik
- ☐ Anhängerkupplung
- ☐ Fahrschulausrüstung
- ☐ Kein Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Mittelwert Fraunhofer-Schwacke
- ☐ Unfallersatztarif
- ☐ Anspruchsgrund
- ☐ Sonstiges
- ☐ Internetangebote
- ☐ Örtliche Zuständigkeit
- ☐ DAT